

Vorlage Nummer 289
für die Sitzung des Kulturkonventes am 6. Dezember 2024

Titel der Vorlage: Beschluss über die Förderung der Maßnahme des Bergmannsblasorchester Aue-Bad Schlema e. V. - „32. Europäisches Blasmusikfestival“, Aktenzeichen 621/72/20/2025, im Haushaltsjahr 2025

Einreicher: Vorsitzender des Kulturkonventes

Gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Kulturraumgesetz
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
Allgemeine Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 09.06.2023

Finanzierung: Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):
 Ja
 Nein

Vorlage wurde erarbeitet von: Thomas Scheumann, Kultursekretär

Vorlage wurde abgestimmt mit: Facharbeitsgruppe Musikpflege am 22.10.2024
Kulturbeirat am 30.10.2024
⇒ **eine Projektförderung für das Jahr 2025 wurde mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag: Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt, dem Bergmannsblasorchester Aue-Bad Schlema e. V. für die Maßnahme „32. Europäisches Blasmusikfestival“, Aktenzeichen 621/72/20/2025, eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von 10.000 EUR für das Jahr 2025 als Projektförderung zu gewähren.



Thomas Scheumann
Kultursekretär
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

Beratungsergebnis

Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 6. Dezember 2024



Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag



abweichender Beschluss



Ablehnung

(Siegel)

Rico Anton
Vorsitzender des Kulturkonventes

Begründung:

Mit Antrag vom 31.08.2024 beantragte der Bergmannsblasorchester Aue-Bad Schlema e. V. für die Maßnahme „32. Europäisches Blasmusikfestival“ eine Projektförderung in Höhe von 20.000 EUR für das Jahr 2025. Durch das Kultursekretariat wurde das Aktenzeichen 621/72/20/2025 vergeben.

Im Rahmen der Eingangsbestätigung wurden durch das Kultursekretariat diverse Angaben und Unterlagen zur Konkretisierung des Antrages nachgefordert, die durch den Antragsteller am 07.10.2024 zur Verfügung gestellt wurden.

Die Facharbeitsgruppe Musikpflege ist in der Sitzung am 22.10.2024 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme gemäß § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturräumtes Erzgebirge-Mittelsachsen nicht förderfähig ist, da die Förderrichtlinie aufgrund des grundsätzlichen Förderausschlusses, wonach u.a. folgende Maßnahmen bzw. Projektinhalte grundsätzlich von einer Projektförderung ausschließt und insoweit keinen Ermessensspielraum vorsieht:

- a) kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Veranstaltungen
- b) dient überwiegend dem Tourismusförderung
- d) Volks-, Heimat- und Stadtfeste
- e) Festumzüge

Das Kultursekretariat hat daraufhin erläutert, dass die genannten Ausschlusskriterien auf diese landesweit bedeutsame Veranstaltung nicht zutreffen. Das qualitativ hochwertige und quantitativ umfangreiche musikalische Programm steht im Vordergrund der Veranstaltung. Das Festzelt ist aufgrund des großen Publikumszuspruchs zwingend erforderlich und die gastronomische Versorgung ist ein untergeordneter Bestandteil, der zu einer kulturellen Veranstaltung dazu gehört. Diese Einschätzung des Sachverhalts wurde durch den Vorsitzenden des Kulturkonventes mit der Sächsischen Staatministerin für Wissenschaft, Kultur und Tourismus abgestimmt.

Der Kulturbeirat hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 nach eingehender Beratung unter Berücksichtigung der ergänzten Unterlagen die Auffassung der Facharbeitsgruppe bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 5 a), d) und e) der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen der Antrag abzulehnen sei, da die drei vorgenannten Sachverhalte unzweifelhaft elementarer und überwiegender Bestandteil des Europäischen Blasmusikfestivals sind. Bereits im Jahr 2024 wurde ein Antrag zur Projektförderung des 31. Blasmusikfestival gestellt und nach intensiver Beratung in der Facharbeitsgruppe Musikpflege und den Kulturbeirat durch Beschluss des Kulturkonventes vom 01.12.2023 abgelehnt. Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Festivals hat sich nicht wesentlich geändert.

Anlagen:

- Antrag Projektförderung Az.: 621/72/20/2025 mit Eingangsbestätigung und Antragsbearbeitungsvermerken des Kultursekretariats und der Facharbeitsgruppe Musikpflege